Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/024e09db-5526-3a36-89eb-21cc142542f1

Bibliografie	
Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 24 BGV C24 - Herstellen von Zündanlagen

(1) Zünderdrähte, Verlängerungsdrähte und Zündleitungen sind durch Inaugenscheinnahme auf unversehrte Isolation zu prüfen.

(2) Bei Verwendung von HU-Zündern dürfen deren Zünderdrähte nicht gekürzt werden.

(3) Zünderdrahtenden dürfen erst unmittelbar vor dem Verbinden blankgemacht werden.

(4) Zünderdrähte, Verlängerungsdrähte und Zündleitungen müssen untereinander leitend verbunden sein; bei Reihen-, Parallel- und gruppenweiser Parallelschaltung müssen die Verbindungsstellen isoliert werden.

(5) Verbindungsstellen von Zünderdrähten innerhalb des Bohrloches sind unzulässig, sofern nicht durch besondere Maßnahmen verhindert ist, dass Isolationsfehler auftreten, die Verbindungen abreißen oder das Laden behindert wird.

(6) Elektrische Zünder dürfen nur in Reihe geschaltet werden.

(7) Abweichend von Absatz 6 dürfen elektrische Zünder parallel oder gruppenweise parallel geschaltet werden, wenn die Betriebsverhältnisse es erfordern. Hierbei muss eine für das jeweilige Zündverfahren geeignete und zugelassene Zündmaschine benutzt werden. Die Betriebsanleitung des Herstellers der Zündmaschine ist zu beachten.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH